

Satzung

Verein der Freunde

der

***Kreisklinik
Fürstenfeldbruck
e. V.***

***Verein der Freunde
der Kreisklinik Fürstenfeldbruck***

Satzung

Name und Sitz des Vereins

§ 1

- 1.) Der Verein führt den Namen:
„Verein der Freunde der Kreisklinik Fürstenfeldbruck e.V“.
- 2.) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstenfeldbruck unter VR-Nr. 703 eingetragen.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

Zielsetzung

§ 2

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, in dem er die von ihm beschafften Geld- und Sachmittel ausschließlich der Kreisklinik Fürstenfeldbruck zur Verfügung stellt, um den Ausbau und Betrieb der Kreisklinik zu fördern.
- 2.) Die Mittel für den Verein werden beschafft aus:
 - * Mitgliedsbeiträgen
 - * Spenden
 - * sonstigen Zuwendungen.

- 3.) Die Mittel für den Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Bei der Verwaltung des Vereins dürfen keine personellen Kosten entstehen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Der Vorstand erhält keinerlei Vergütungen für seine Tätigkeit.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Barauslagen werden durch Beschluß des Gesamtvorstandes erstattet.
- 5.) Der Verein darf Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art beitreten.
- 6.) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- 7.) Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen entsprechend den Einkommensteuerrichtlinien auszustellen.

Vereinszwecke

§ 3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.) alle geeigneten Aktivitäten zur Erzielung eines verbesserten Vertrauensverhältnisses zwischen der Öffentlichkeit und der Kreisklinik, mit seinen Aufgaben und seinen Mitarbeitern sowie die Förderung des Verständnisses für diese Institution in politischer, soziologischer, medizinischer und ökonomischer Hinsicht.
- 2.) Förderung des guten Verhältnisses der Kreisklinik zu den einweisenden und allen niedergelassenen Ärzten des Landkreises.
- 3.) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Institutionen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege sowie Vorschlag und Prüfung von Aktivitäten im Bereich Rehabilitation und Fürsorge für Risikogruppen und Senioren.
- 4.) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Gesundheitsreform- und Strukturgesetze bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Kreisklinik und sich daraus ergebender Maßnahmen.

- 5.) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für die Kreisklinik Fürstenfeldbruck, z. B. für Anschaffungen medizinischer Geräte, Einrichtungen baulicher Art etc., um seine Leistungsfähigkeit zu verbessern.
- 6.) Förderung der Palliativmedizin und Hospizarbeit im Landkreis Fürstenfeldbruck, soweit eine Mitwirkung der Kreisklinik besteht.

Mitgliedschaft

§ 4

- 1.) In den Verein können als Mitglieder aufgenommen werden natürliche und juristische Personen als
 - * ordentliche Mitglieder,
 - * Ehrenmitglieder.
- 2.) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben.
- 3.) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes erworben.
- 4.) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgestellt; er gilt unabhängig vom Ein- und Austrittsdatum jeweils für das betreffende Kalenderjahr. Der Verein bittet, die Vereinszwecke durch entsprechend höhere Zuwendungen (Spenden oder Beiträge) zu fördern.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.) Der Jahresbeitrag ist in den beiden ersten Monaten des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 6.) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der jährlichen Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; es kann die Ausübung seines Stimmrechts einem anderen Mitglied übertragen, jedoch kann ein Mitglied nur bis zu 3 Stimmen vertretungsweise übernehmen.
- 7.) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Kalenderjahres zu erklären, der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 6

1.) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts sowie die Entlastung des Vorstands,
- b) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand,
- c) die Beschlußfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern,
- d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- f) die Beschlußfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich, spätestens bis zum 30. Juni, zusammen. Sie ist einen Monat vorher durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen; vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.

4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 5.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 7.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstand

§ 7

- 1.) Der Vorstand des Vereins i.S. von § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) bis zu 3 Beisitzern, davon möglichst jeweils einem aus dem Vorstand des ärztlichen Kreisverbandes und aus dem Kreis der niedergelassenen Ärzte.

Dem Vorstand können nur zwei Mitglieder aus dem Kreis der Mitarbeiter der Kreisklinik angehören.
- 2.) Der 1. stellvertretende Vorsitzende hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- 3.) Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein zusammen gerichtlich oder außergerichtlich.
- 4.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf der acht Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5.) Bei Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 6.) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 1 Woche vorher berufen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben. In dringenden Fällen ist schriftliche Beschlußfassung möglich.
- 7.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt angenommen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amte, so ist der übrige Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu berufen.
- 8.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, und vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Revision

§ 8

- 1.) Zur Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren aus den Mitgliedern des Vereins jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- 2.) Die Berichte der Revisoren sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Berater des Vereins

§ 9

- 1.) Als ständige Vertreter der Interessen der Kreisklinik Fürstenfeldbruck werden dem Vorstand das Krankenhausdirektorium sowie die jeweils von der Maßnahme tangierten leitenden Ärzte der Kreisklinik beigeordnet. Sie haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind.
- 2.) Ihre Aufgabe ist die fachliche Beratung bei der Mittelverwendung und bei der Abstimmung der Interessen der Kreisklinik mit den Aktivitäten des Vereins.

- 3.) In dieser Funktion sind die Interessenvertreter berechtigt, an sämtlichen Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Arbeitsgruppen

§ 10

Die Mitglieder des Vereins können Arbeitsgruppen bilden, die nach den Weisungen des Vorstandes tätig werden. Die Arbeitsgruppe bestimmt für ihre Arbeitsgruppe einen Sprecher.

Auflösung des Vereins

§ 11

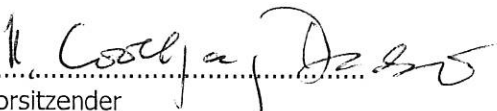
- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine Beschlußfassung im Sinne der Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung angezeigt ist.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Landkreis Fürstenfeldbruck mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. vom Amtsgericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsbestimmungen abzuändern.

Fürstenfeldbruck,

Satzung errichtet am 25.01.1995; geändert durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 5.5.1999 und vom 8.6.2011


.....
Vorsitzender